

# STATUTEN

Ski-Club Haslital  
(142)

Muri bei Bern, genehmigt am 31.08.2022

Swiss-Ski

  
Dr. Urs Lehmann  
Präsident

  
Bernhard Aregger  
Geschäftsführer

# STATUTEN

## 1. Name und Sitz

### **Art. 1**

Der Ski-Club Haslital ist ein Verein nach schweizerischem Recht und untersteht den Bestimmungen von Art. 60 ff. des ZGB. Der Ski-Club Haslital hat Sitz in Meiringen.

### **Art. 2**

Der Ski-Club Haslital gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Ski-Verband (Swiss-Ski) und dem Regionalverband Berner Oberländischer Skiverband (BOSV) an. Der Ski-Club Haslital ist diesen beiden Verbänden gegenüber beitragspflichtig und die Statuten von Swiss-Ski und dem Regionalverband (BOSV) bilden ergänzende Bestandteile zu diesen Statuten.

## 2. Zweck und Ziele

### **Art. 3**

Der Ski-Club Haslital bezweckt die Förderung und Pflege des Skisportes sowie die Kameradschaft und Geselligkeit. Er ist sowohl politisch wie auch konfessionell neutral.

### **Art. 4**

Die Ziele des Ski-Clubs Haslital sind folgende:

- a) Förderung des Schneesports auf allen Altersstufen und in allen Disziplinen.
- b) Vermittlung der Freude am Wintersport. Animation möglichst vieler Mitbürger in der Region Meiringen zur Ausübung des Schneesports.
- c) Förderung der Kameradschaft.
- d) Unterstützung der wettkampfbegeisterten Schneesportler.
- e) Wahrung der Interessen der Clubmitglieder im Tätigkeitsbereich des Skiclubs.

### **Art. 5**

Der Ski-Club Haslital erreicht seine Ziele durch folgende Aktivitäten:

- a) Organisation von Anlässen zur Förderung des Ski- und Snowboardsports
- b) Organisation von Kursen, Skitouren, -wanderungen und Skilagern
- c) Organisation von Wettkämpfen
- d) Ausbildung von Clubmitgliedern und Interessierten im Bereich der Skitechnik
- e) Ausbildung von Clubfunktionären
- f) Verwaltung der clubeigenen Skihütte
- g) Herausgabe des Mitteilungsblattes des Clubs

## 3. Mitgliedschaft

### **Art. 6**

Mitglieder des Ski-Club Haslital sind:

- a) Jugendorganisation JO
- b) Junioren
- c) Senioren
- d) Veteranen
- e) Passivmitglieder
- e) Gönnermitglieder
- f) Freimitglieder
- g) Clubehrenmitglieder

#### **Art. 7**

Clubehrenmitglieder sind keine Mitgliederkategorien von Swiss-Ski. Sie werden deshalb gegenüber Swiss-Ski administrativ entsprechende den Kriterien der Swiss-Ski-Statuten in die offiziellen Swiss-Ski-Mitgliederkategorien eingeteilt.

#### **Art. 8**

Der Jugendorganisation JO können Jugendliche gemäss den zulässigen Jahrgängen der FIS angehören. Sie haben kein Stimmrecht. Gegenüber Swiss-Ski sind sie nicht beitragspflichtig.

#### **Art. 9**

Junioren sind Clubmitglieder gemäss den zulässigen Jahrgängen der FIS, bis sie das 19. Altersjahr vollendet haben.

#### **Art. 10**

Senioren sind Clubmitglieder, die das 10. Altersjahr zurückgelegt haben und in keine andere Mitgliederkategorie fallen.

#### **Art. 11**

Veteranen sind Clubmitglieder, die dem Club während 25 Jahren als stimmberechtigtes Mitglied angehört haben. Sie werden vom Vorstand zu Swiss-Ski-Veteranen ernannt und Swiss-Ski gemeldet.

#### **Art. 12**

Passivmitglieder sind Clubmitglieder, die das 19. Altersjahr zurückgelegt haben, jedoch im Club nicht stimmberechtigt sind.

#### **Art. 13**

Gönnermitglieder sind Personen oder Firmen, die sich für Clubzwecke interessieren oder den Club unterstützen wollen. Sie sind zur Teilnahme an allen Veranstaltungen berechtigt, sind jedoch nicht Swiss-Ski unterstellt. Von Swiss-Ski lizenzierte Wettkämpfer und Unmündige können nicht Gönnermitglieder werden.

#### **Art. 14**

Freimitglieder sind Clubmitglieder, die dem Club während 40 Jahren als stimmberechtigtes Mitglied angehört haben. Sie werden vom Vorstand als Swiss-Ski-Freimitglieder vorgeschlagen und von Swiss-Ski ernannt. Gegenüber Swiss-Ski sind sie nicht beitragspflichtig.

#### **Art. 15**

Clubehrenmitglieder sind Clubmitglieder, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt.

#### **Art. 16**

Aufnahme von Clubmitgliedern

In den Ski-Club Haslital werden Damen und Herren aufgenommen, gemäss den zulässigen Jahrgängen der FIS. Die Anmeldung erfolgt mündlich oder schriftlich beim Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Jedes Clubmitglied wird durch seine Aufnahme gleichzeitig Mitglied des Schweizerischen Skiverbandes (Swiss-Ski) und des Regionalverbandes (BOSV).

#### **Art. 17**

##### Wechsel der Mitgliedschaftskategorie

Ein Antrag auf Wechsel der Mitgliedschaftskategorie innerhalb des Clubs muss dem Vorstand bis spätestens am 31. Dezember schriftlich eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die bisherige Mitgliedschaft für das laufende Vereinsjahr als erneuert.

#### **Art. 18**

##### Ausschluss von Clubmitgliedern

Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt, oder das durch sein Verhalten dem Ansehen des Clubs in grober Weise geschadet hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aus dem Club ausgeschlossen werden.

#### **Art. 19**

##### Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie durch Auflösung des Clubs. Eine Austrittserklärung aus dem Club muss dem Vorstand bis spätestens am 31. Dezember schriftlich eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Mitgliedschaft für das laufende Vereinsjahr als erneuert.

#### **Art. 20**

##### Mitgliederbeitrag

Die Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien des Ski-Clubs Haslital werden von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt. Sie werden jeweils im Dezember für das laufende Jahr erhoben. Der Mitgliederbeitrag beträgt höchstens CHF 100.

Die Swiss-Ski-Jahresbeiträge der Clubehrenmitglieder, die gegenüber Swiss-Ski administrativ entsprechend den Kriterien der Swiss-Ski-Statuten in die offiziellen Swiss-Ski-Mitgliederkategorien eingeteilt sind, werden vom Club bezahlt.

#### **Art. 21**

Für die Verbindlichkeiten des Ski-Club Haslital haftet einzig das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitgliedes ist ausgeschlossen.

### **4. Organe des Ski-Clubs Haslital**

#### **Art. 22**

Die Organe des Ski-Clubs Haslital sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

#### **Art. 23**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ski-Clubs Haslital. Sie findet jedes Jahr innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf des Vereinsjahres als ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt wenigstens 14 Tage vor dem Datum der Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet.

#### **Art. 24**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Vereinsgeschäfte:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands, der Jahresrechnung und des Budgets sowie des Berichts der Rechnungsrevisoren.  
Erteilung der Decharge.
- c) Aufnahme und Ausschluss von Clubmitgliedern
- d) Ernennung von Clubmitgliedern
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien
- f) Änderung der Statuten oder Anschluss an einen Verband
- g) Genehmigung von Reglementen
- h) Erledigung von Beschwerden gegenüber dem Vorstand
- i) Auflösung des Ski-Clubs
- j) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die mind. 5 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten eingereicht werden.

#### **Art. 25**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder des Ski-Clubs Haslital anwesend sind. Ist eine statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss sie innert Monatsfrist erneut einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, was auf der Einladung ausdrücklich zu vermerken ist.

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht geheime Durchführung verlangt und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

#### **Art. 26**

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder wird der Vorstand dazu verpflichtet. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Clubversammlungen einberufen. Beschlussfassungen sind an solchen Clubversammlungen nicht möglich.

#### **Art. 27**

Der Vorstand des Ski-Club Haslital besteht aus maximal zehn Mitgliedern, wobei nur der Präsident fest zugeteilt wird. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen wird das neue Vorstandsmitglied für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt.

Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern.

#### **Art. 28**

Dem Vorstand obliegt die Führung des Ski-Club Haslital. Er verfügt über sämtliche Entscheidungskompetenzen des Clubs, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Er besorgt die laufenden Angelegenheiten des Clubs.

Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

#### **Art. 29**

Der Vorstand verfügt über die Ausgabenkompetenz im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets. Verpflichtungen über den Rahmen des Budgets hinaus darf er nur mit Genehmigung der Mitgliederversammlung eingehen. In dringenden Fällen kann diese auch nachträglich erfolgen.

### **Art. 30**

Die zwei Rechnungsrevisoren werden jeweils für die Amtsdauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Den Rechnungsrevisoren obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und der Berichterstattung an die Mitgliederversammlung. Sie erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über die Kontrollen.

## **5. Verschiedenes**

### **Art. 31**

Das Rechnungsjahr des Ski-Club Haslital dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

### **Art. 32**

Eine Statutenänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden.

### **Art. 33**

Eine Auflösung des Ski-Club Haslital erfolgt auf dem Weg der Statutenänderung. Solange sich zehn stimmberechtigte Mitglieder zur Weiterführung des Clubs bereit erklären, kann der Ski-Club Haslital nicht aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung des Clubs wird das Vereinsvermögen nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten beim Berner Oberländischen Skiverband (BOSV) zur treuhänderischen Verwaltung hinterlegt. Das Vermögen ist einem neuen ortsansässigen Ski-Club zur Verfügung zu stellen. Wird innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung kein neuer Skiclub gegründet, geht das Vermögen als Schenkung an die Gemeinde Meiringen zur Förderung des Sports in der Gemeinde, insbesondere des Jugendskisports.

### **Art. 34**

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung des Ski-Club Haslital vom 14. November 2015 beschlossen. Sie treten nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium von Swiss-Ski in Kraft.

Meiringen, 21. Juni 2022

Ski-Club Haslital



Simon Streich  
Präsident



Claudia Brog  
Sekretärin